

Verbraucherzentrale Hessen
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt/Main

DATUM
21.05.2021

Stellungnahme zu Mövenpick Schwarzwälder Kirsch

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2021. Wir nehmen gerne zur Beanstandung eines Verbrauchers zu unserem „Mövenpick Schwarzwälder Kirscheis“ Stellung.

Wir legen sehr viel Wert darauf, den Konsumenten bestmögliche Transparenz zu unseren Produkten zu bieten, damit eine gut informierte Kaufentscheidung getroffen werden kann. Deshalb sind alle Zutaten transparent auf unseren Verpackungen dokumentiert. Beim Alkoholgehalt orientieren wir uns an den Vorgaben des Gesetzgebers. Gemäß der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV, Art. 9 Abs. 1 Buchst. k) ist es lediglich für Getränke mit einem Alkoholgehalt > 1,2 vol.-% verpflichtend, den Alkoholgehalt (in vol.-%) anzugeben. Dieser Wert wird bei unserem Eis nicht erreicht, denn „Mövenpick Schwarzwälder Kirsch“ enthält einen Alkoholgehalt von ca. 0,5 vol.-%.

Das Thema Produktsicherheit liegt uns sehr am Herzen. Daher werden wir bei unserer nächsten Verpackungsumstellung das Layout um den Hinweis „Enthält Alkohol. Für Kinder nicht geeignet!“ ergänzen. Wir hoffen, dass sich dadurch unsere Kunden bald noch besser informieren können.

Kurzversion

Bei der Deklaration der Zutaten orientieren wir uns an den Vorgaben des Gesetzgebers. „Mövenpick Schwarzwälder Kirsch“ enthält einen Alkoholgehalt von ca. 0,5 vol.-%. Eine Kennzeichnung ist bei diesem Wert nicht vorgeschrieben. Wir möchten unseren Kunden aber die größtmögliche Transparenz bieten und werden die Verpackung um den Hinweis „Enthält Alkohol. Für Kinder nicht geeignet!“ ergänzen.